



STEUER-TUNING

RÜSTEN SIE IHR WISSEN AUF

Die **Umsatzsteuer**. Die wichtigsten Fakten zum komplexen Thema, das Bücher füllt. Die Umsatzsteuer ist die Steuer mit dem größten Aufkommen für den Staat.

Text: Bollenberger & Bollenberger Beratungsgruppe

AUFBAU DES UMSATZSTEUERGESETZES



2 TEILE + 1 ANLAGE



PARAGRAPHENTEIL §§ 1-31

für Inlands- und Drittlandesbezug
und Grundbegriffe

ARTIKELTEIL ART. 1-28

für Sonderregelungen
Binnenmarkt (EU)

ANLAGE ZU § 10 ABS. 2 – BEGÜNSTIGTER STEUERSATZ 10 PROZENT

ANLAGE ZU § 10 ABS. 3 UND § 24 – BEGÜNSTIGTER STEUERSATZ 13 PROZENT

Die Umsatzsteuer wird zwar auf jeder Wirtschaftsstufe eingehoben (z. B. beim Produzenten oder Groß- und Einzelhändler), wegen des Vorsteuerabzuges stellt sie jedoch innerhalb der Unternehmerkette üblicherweise keinen Kostenfaktor dar, sondern wird wie ein „durchlaufender Posten“ behandelt.

Die Steuersätze der Umsatzsteuer

- Normalsteuersatz in Höhe von 20 % vom Nettoentgelt
- ermäßigter Steuersatz in Höhe von 10 % für bestimmte Waren, z. B. Lebensmittel, Bücher, Wohnungsvermietung, Zeittungen oder Personenbeförderung
- NEU: ermäßigter Steuersatz in Höhe von 13 %, z. B. für Pflanzen, Kunstgegenstände, Beherbergung (Hotel), Theater- und Filmvorführungen
- in speziellen Fällen 12 %, z. B. für Ab-Hof-Verkauf von Wein sowie
- 19 Prozent ermäßigter Steuersatz in den früheren Zollausschlussgebieten Jungholz und Mittelberg

SYSTEM DER UMSATZSTEUER

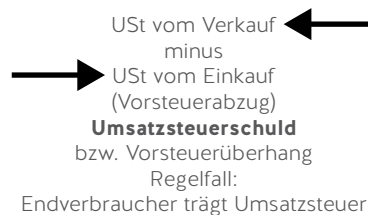
UNTERNEHMER

EINKAUF

Entgelt	USt
---------	-----

VERKAUF

Entgelt	USt
---------	-----



Die Vorsteuer ist die Umsatzsteuer, die ein Unternehmer beim Einkauf von Waren und Dienstleistungen an den Verkäufer zahlen muss. Die von anderen Unternehmern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer (gesondert ausgewiesen) ist als Vorsteuer abzugsfähig, wenn eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt – sofern die Lieferung oder sonstige Leistung mindestens 10 % unternehmerischen Zwecken dient (Ausnahme: Kleinunternehmerregelung). Die Differenz aus der Umsatzsteuer (aus eigen-

nen Lieferungen und Leistungen) und der abziehbaren Vorsteuer (Umsatzsteuer aus empfangenen Lieferungen und Leistungen) ist entweder eine Umsatzsteuer-Zahllast oder eine -Gutschrift.

Umsatzsteuerpflichtig sind Unternehmer und Unternehmerinnen, deren Jahresumsatz 30.000 Euro übersteigt. Für sie besteht bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht auf Vorsteuerabzug (siehe „Spezialfall Kleinunternehmer“).

Welche Lieferungen und Leistungen sind umeatzsteuerpflichtig?

Der Umsatzsteuer unterliegen

- jede Lieferung oder sonstige Leistung, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens erbringt,
- der Eigenverbrauch,
- die Einfuhr von Waren aus einem Drittland ins Inland (z. B. Import von Textilien aus China),
- der innergemeinschaftliche Erwerb (z. B. Import von Maschinen aus Frankreich).

Umsatzsteuerpflichtig sind auch geleistete An- bzw. Teilzahlungen, die vor Ausführung der Leistung vereinnahmt werden.

Achtung: Abgesehen von den genannten Tatbeständen kann eine Steuerschuld auch aufgrund einer unrichtigen oder unberechtigten Rechnungslegung entstehen. Weiters kann in bestimmten Fällen die Steuerschuld (Dienstleistungen oder Werklieferungen durch ausländische Unternehmen oder in bestimmten Fällen bei Bauleistungen) auf Sie als Leistungsempfänger übergehen.

„Echte“ und „unechte“ Steuerbefreiungen

Es gibt Umsätze, die zwar der Umsatzsteuer unterliegen, aber ausdrücklich befreit sind. Hier unterscheidet man:

- **Echte Befreiungen:** Hier sind die Umsätze von der Umsatzsteuer befreit, das Recht des Unternehmers auf Vorsteuerabzug bleibt trotzdem gewahrt. Wichtigstes Beispiel sind Warenexporte.
- **Unechte Befreiungen:** Für unecht befreite Umsätze wird keine Umsatzsteuer verrechnet. Vorsteuern, die damit im Zusammenhang stehen, können nicht geltend gemacht werden. Wichtige Beispiele sind Kleinunternehmer (siehe „Spezialfall Kleinunternehmer“) sowie Versicherungen, Versicherungsvertreter, Geschäftsraummieter, Ärzte oder Zahntechniker.

Wie, wann und von wem wird die Umsatzsteuer berechnet?

Die Umsatzsteuer ist grundsätzlich vom Unternehmer für jeden Voranmeldungszeitraum (Kalendermonat) selbst zu berechnen. Die Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) dient der Berechnung der Steuervorauszahlung oder der Gutschrift.

Unternehmer haben die Umsatzsteuer und die Vorsteuern in der Regel monatlich bis zum 15. des zweitfolgenden Monats an das Finanzamt zu melden. Bei vierteljährlichem Voranmeldezeitraum ist es der 15. des auf das Kalendervierteljahr zweitfolgenden Monats. Die UVA muss elektronisch abgegeben werden, wenn ein Internetanschluss besteht. Voranmeldezeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat. Bis zu einem Vorjahresumsatz von 100.000 Euro ist es das Kalendervierteljahr. Unter Voranmeldungszeitraum versteht man jenen Zeitraum, für den der Unternehmer die Umsatzsteuer selbst zu berechnen hat, eine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben und eine sich daraus ergebende Vorauszahlung entrichten muss. Kleinunternehmer, deren Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr 30.000 Euro nicht überstiegen haben,

sind von der Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung befreit.

Spezialfall Kleinunternehmer

Als Kleinunternehmer gelten Unternehmer, deren Nettojahresumsatz 30.000 Euro (Gesamtumsatz eines Jahres, dazu gehören auch umsatzsteuerfreie Umsätze) nicht übersteigt und die ihren Firmensitz bzw. Wohnsitz in Österreich haben. Werden verschiedene unternehmerische Tätigkeiten ausgeübt, sind die Umsätze zusammenzurechnen. Ein einmaliges Überschreiten innerhalb von fünf Jahren von 15 % ist möglich. Das bedeutet, dass er in einem Veranlagungszeitraum Einnahmen in Höhe von bis zu 34.500 Euro netto erzielen kann.

Kleinunternehmer können wählen:

- Umsatzsteuer den Kunden in Rechnung zu stellen und abzuführen und auch vorsteuerabzugsberechtigt zu sein. In diesem Fall gilt bei Kleinunternehmen als Voranmeldungszeitraum das Kalendervierteljahr.
- Keine Umsatzsteuer zu verrechnen, aber auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen zu können.

Achtung: Sollten Kleinunternehmer irrtümlicherweise Kunden Umsatzsteuer in Rechnung stellen, schulden sie die Umsatzsteuer dem Finanzamt gegenüber kraft Rechnungslegung und können diese auch leider nicht gegenverrechnen!

TIPP: Ist die abziehbare Vorsteuer höher als die zu entrichtende Umsatzsteuer, kann beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt ein „Antrag auf Regelbesteuerung“ gestellt werden, was zur Folge hat, dass auf die Umsatzsteuerbefreiung verzichtet wird (Bindung auf fünf Jahre).

Wann entsteht die Umsatzsteuerschuld?

Die Fälligkeit der Umsatzsteuer richtet sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld. Man unterscheidet diesbezüglich zwischen

- Sollbesteuerung (Besteuerung nach vereinbarten Entgelten) und
- Istbesteuerung (Besteuerung nach vereinbarten Entgelten).

Sollbesteuerung

Bei der Sollbesteuerung entsteht die Umsatzsteuerschuld mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung erbracht wird. Entscheidend ist die Vollendung. Die Steuerschuld verschiebt sich maximal einen Monat, wenn die Rechnungslegung in einem späteren

Monat erfolgt. Die Sollbesteuerung gilt zwingend für

- buchführungspflichtige Gewerbebetriebe und land- und forstwirtschaftliche Betriebe,
- andere Tätigkeiten (z. B. Umsätze aus Vermietung), wenn die Umsätze in einem der beiden vorangegangenen Kalenderjahre mehr als 110.000 Euro betragen. Ausgenommen sind freiberufliche Tätigkeiten.
- Leistungen, für die die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht (siehe Reverse Charge). Anwendungsfälle sind Bauleistungen und bestimmte Leistungen ausländischer Unternehmer.

Istbesteuerung

Bei nicht buchführungspflichtigen Unternehmen ist die Fälligkeit der Umsatzsteuer von der Bezahlung abhängig und ist spätestens am 15. des der Bezahlung der Rechnung zweitfolgenden Monats zu entrichten. Wesentlich ist bei der Istbesteuerung, dass das Entgelt dem leistenden Unternehmen tatsächlich zugeflossen ist. Die Steuerschuld entsteht daher unabhängig vom Zeitpunkt der Leistungserbringung. Alle Lieferungen und Leistungen, die nicht zwingend nach dem Sollsystem versteuert werden müssen, dürfen nach dem Istsystem versteuert werden, wie

- nicht buchführungspflichtige Gewerbebetriebe und land- und forstwirtschaftliche Betriebe,
- Umsätze aus freiberuflicher Tätigkeit (z. B. Vortragende, Künstler, Musiker, Unternehmensberater) unabhängig von der Höhe der erzielten Umsätze,
- Umsätze aus anderen Tätigkeiten (z. B. Vermietung), wenn diese in einem der beiden vorangegangenen Kalenderjahre maximal 110.000 Euro betragen haben.
- Unternehmen, die freiwillig bilanzieren, haben die Wahl und können auch nach dem Ist-System ihre Umsätze versteuern.

TIPP: Der Wechsel der Besteuerungsart kann nur zu Beginn eines Veranlagungsjahres erfolgen. Die Istbesteuerung ist gegenüber der Sollbesteuerung in der Regel günstiger, weil die Umsatzsteuer an das Finanzamt erst abzuführen ist, nachdem das Geld tatsächlich vom Kunden eingelangt ist. Die Umsatzsteuer ist demzufolge nur von den tatsächlichen Einnahmen zu bezahlen. Im Sollsystem ist die Umsatzsteuer auch von Außenständen zu entrichten.

Vorsteuerabzug: Beachtenswertes

Der Vorsteuerabzug steht ausschließlich Unternehmern zu. Abziehbar ist nur die

CHECKLISTE FÜR EINE FORMAL RICHTIGE RECHNUNG

Mustermann GmbH
2700 Wiener Neustadt, Nikolaus-August-Otto-Straße 25 ¹⁾

Firma Beispiel ²⁾
Wiener Neustädter Str. 25
2700 Wiener Neustadt

Wiener Neustadt, 07.02.2016 ³⁾

Rechnung AR 75/2016 ⁴⁾

Leistungszeitraum 01.01. – 07.02.2016 ⁵⁾ (UID-Nr. ATU 485858584) ⁶⁾

Beispiel: Vermittlung von _____

für Kunden NN laut Auftrag vom _____ ⁷⁾

	€ 1.500,00 ⁸⁾
Umsatzsteuer 20 % ⁹⁾	€ 300,00 ¹⁰⁾
Gesamtbetrag	€ 1.800,00
Anzahlung vom 02.10.2015	– € 1.000,00 ¹¹⁾
Umsatzsteuer Anzahlung	– € 200,00
zu zahlender Betrag	€ 600,00

Firmensitz Wiener Neustadt FN 106712b ¹²⁾
Landesgericht Wiener Neustadt, UID-Nr. ATU 154252227 ¹³⁾

1. Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
2. Name und Anschrift des Leistungsempfängers
3. Ausstellungsdatum
4. fortlaufende Nummer, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird
5. Tag der Leistungserbringung bzw. Leistungszeitraum
6. UID-Nr. des Leistungsempfängers bei Rechnungssumme größer als 10.000 Euro brutto sowie bei der Rechnungslegung im Falle des Überganges der Steuerschuld.
7. Menge und handelsübliche Bezeichnung des Liefergegenstandes bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistung
8. Entgelt für die Lieferung oder Leistung (Entgelt = Nettobetrag)
9. Anzuwendender Steuersatz in Prozent bzw. Hinweis auf allfällige Steuerbefreiung, Hinweis auf Übergang der Steuerschuld bei Bauleistungen und sonstigen Reverse-Charge-Fällen
10. Umsatzsteuerbetrag, der auf das Entgelt entfällt
11. Offener Abzug von Anzahlungsrechnungen (Nettoentgelt und Umsatzsteuerbetrag getrennt), wenn bei den Anzahlungen „Rechnungen mit USt.-Ausweis“ ausgestellt wurden und Anzahlungen vereinnahmt wurden
12. Handelsrechtliche Vorschrift für Kapitalgesellschaften: Angabe von Rechtsform, Sitz, Firmenbuchnummer und Firmenbuchgericht
13. UID-Nummer des leistenden Unternehmers. Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag 10.000 Euro übersteigt, ist weiters die UID-Nummer des inländischen Leistungsempfängers anzuführen.

österreichische Umsatzsteuer. Ausländische Vorsteuern können im jeweiligen Land rückgefordert werden.

Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug

- Die der Rechnung zugrundeliegenden Lieferungen oder sonstigen Leistungen müssen für das Unternehmen ausgeführt worden sein. Dies ist dann der Fall, wenn es zu einer mindestens 10%igen unternehmerischen Nutzung kommt. Im Ausmaß einer eventuell privaten Verwendung fällt steuerpflichtiger Eigenverbrauch an.
- Die Lieferung oder sonstige Leistung muss bereits ausgeführt worden sein (Ausnahme: Kleinbetragsregelung).
- Die bezogenen Lieferungen/sonstigen Leistungen müssen zur Ausführung steuerpflichtiger oder echt steuerbefreiter Umsätze (z. B. für Ausfuhr- oder innergemeinschaftliche Lieferungen, grenzüberschreitende Güterbeförderungen) verwendet werden.
- Die Rechnung muss ausgestellt worden sein und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen (siehe Checkliste). Nur die Bezahlung des Rechnungsbetrages ist vorerst keine Voraussetzung für den Vorsteuerabzug!

TIPP: Obwohl die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug klar sind, treten bei Betriebsprüfungen häufig Probleme auf. Sehr oft wird der Vorsteuerabzug aus formellen Gründen gestrichen.

Was Sie über die UID-Nummer wissen sollten

Eine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer) als Indiz für die Unternehmereigenschaft ist Voraussetzung für eine steuerfreie Lieferung in einen anderen EU-Mitgliedstaat bzw. für einen Erwerb von Waren aus einem anderen EU-Mitgliedstaat. Jede UID-Nummer ist in der UID-Datenbank der österreichischen Finanzverwaltung mit Namen und Anschrift des Unternehmers oder der Unternehmerin und dem Umsatzsteuer-Abgabekonto verbunden.

Achtung: Namensänderungen, Änderungen des Firmenwortlauts oder der Anschrift sind dem Finanzamt umgehend bekanntzugeben. Stimmen Name und Anschrift des Lieferanten oder des Leistungserbringers nicht überein, steht kein Vorsteuerabzug zu (Achtung Scheinfirma!).

TIPP: Sollten Sie Zweifel an der Gültigkeit einer Ihnen von Ihrem Geschäftspartner



Erhard Bollenberger

Margit Bollenberger

Stefan Heißenberger

Ursula Kilzer

Sonja Pöll-Kornfeld

Gerald Hatzl

oder Geschäftspartnerin bekannt gegebenen UID-Nummer bzw. seiner oder ihrer Unternehmereigenschaft haben, können Sie diese in einem EU-weiten Bestätigungsverfahren überprüfen lassen. Die Bestätigung erhalten Sie über FinanzOnline. Bei Erstgeschäften mit nicht bekannten Geschäftspartnern sollten Sie sich auf jeden Fall absichern.

Ist dem leistungsempfangenden Unternehmen bekannt, dass der Rechnungsaussteller vorhat, die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer mit Absicht nicht an das Finanzamt zu bezahlen, haftet er für die nicht abgeführte Steuer des Lieferanten oder Leistungserbringers!

Reverse Charge

Beim Übergang der Steuerschuld z. B. in der Baubranche oder bei Leistungen ausländischer Unternehmer in Österreich schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer. Erst im Voranmeldungszeitraum, in dem die Steuerschuld entsteht, darf er sie als Vorsteuer abziehen. Rechnungen für Leistungen, bei denen die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht, müssen zusätzlich zu den üblichen Rechnungsmerkmalen

- die UID-Nummer des Leistungsempfängers und
- einen Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld enthalten. Anzuführen ist der Nettobetrag, Der Steuerbetrag oder der Steuersatz dürfen in der Rechnung nicht ausgewiesen werden.

Rechnungsmerkmale bei Rechnungen bis 400 Euro

Für Rechnungen bis zu einem Fakturenwert von 400 Euro (Kleinbetragsregelung) genügen neben dem Ausstellungsdatum folgende Angaben:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- Menge und Bezeichnung der erbrachten Leistung
- Tag der Lieferung oder Leistung
- Entgelt = Bruttobetrag
- Umsatzsteuersatz in Prozent

Anzahlungen und die Umsatzsteuer

Bei Anzahlungen, die bereits vor Ausführung der Lieferung oder Erbringung der Leistung erfolgen, ist die Berechtigung zum Vorsteuerabzug gegeben, wenn über die Anzahlung eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis gelegt wird und der Betrag tatsächlich bezahlt worden ist.

Achtung: Anzahlungen richtig stornieren.

Leistung X	€ 100.000,00
USt 20 %	€ 20.000,00
	€ 120.000,00
abzüglich 1. – 4. Anzahlung	– € 50.000,00
abzüglich USt 20 % aus Anzahlungen	– € 10.000,00
verbleibt	€ 60.000,00

TIPP: Bei Erstellung der Schlussrechnung ist darauf zu achten, dass die ausgewiesene Umsatzsteuer um die Steuer aus der Anzahlungsrechnung gekürzt wird, da sie sonst aufgrund der Rechnungslegung doppelt geschuldet wird.

Behebung von Rechnungsmängeln

Wurde für eine an den Unternehmer erfolgte Lieferung oder sonstige Leistung eine Rechnung ausgestellt, die Mängel aufweist, ist die Rechnung zu berichtigen. Der Vorsteuerabzug darf erst in dem Veranlagungszeitraum vorgenommen werden, in dem die Berichtigung erfolgt (keine Rückwirkung).

Achtung: Eine eigenmächtige Änderung der Angaben in der Rechnung durch den Empfänger ist nicht zulässig.

TIPP: Ein häufig in der Praxis auftretender Problemfall ist die ungenügende oder zu allgemeine Bezeichnung (z. B. Schreibwaren) der gelieferten Gegenstände oder der Dienstleistung. In der Rechnung muss die handelsübliche Bezeichnung detailliert angeführt werden (z. B. Bleistifte, Füllfedern).

Was ist vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen?

Kein Vorsteuerabzug steht für Einlagen aus

dem Privatvermögen zu. Vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist auch die Anschaffung, die Miete und der Betrieb von PKW, Kombi und Krafträdern.

Ausnahmen: Fahrschulkraftfahrzeuge, Vorführkraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuge, die ausschließlich zur gewerblichen Weiterveräußerung bestimmt sind, sowie Kraftfahrzeuge, die zu mindestens 80 % zur gewerblichen Personenbeförderung oder zur gewerblichen Vermietung dienen, die sogenannten „Fiskal-LKW“ und Elektroautos bis zu einem Anschaffungswert von 40.000 Euro brutto.

TIPP: Eine Liste der vorsteuerabzugsberechtigten Fahrzeuge finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen.

Die Einfuhrumsatzsteuer

Die für den Import von Waren aus Drittländern entrichtete Einfuhrumsatzsteuer ist als Vorsteuer abzugsfähig. Abzugsberechtigt ist der Unternehmer, für dessen Unternehmen der Gegenstand importiert wurde, sprich jener Unternehmer, der im Zeitpunkt der Einfuhr die umsatzsteuerliche Verfügungsmacht hatte. ■

Teil 5 der Serie

In der nächsten Serie geben wir Ihnen einen Überblick zu speziellen Fragen rund um die Einkommensteuer.



BOLLENBERGER & BOLLENBERGER

KONTAKT & INFOS

Margit Bollenberger und
Mag. Ursula Kilzer
Bollenberger & Bollenberger
Beratungsgruppe
office@bollenberger.com
www.bollenberger.com